

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1961)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1961

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Im Berichtsjahr wurde dem Begehren des Obergerichts, die Zahl der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern von 12 auf 15 zu erhöhen, entsprochen. Für das Verständnis, das der Grosse Rat mit dem Dekret vom 16. Mai 1961 für die Erfordernisse eines guten Funktionierens der Rechtspflege bewiesen hat, sei ihm an dieser Stelle gedankt.

2. Das gleiche Anliegen hatte das Obergericht veranlasst, sich für eine Hebung der Gehälter des juristischen Personals und der Kanzleiangestellten der Gerichtsverwaltung einzusetzen (vgl. Ziffer 2 der allgemeinen Bemerkungen des Jahresberichts pro 1960). In Eingaben vom 28. Juli und 17. Oktober 1961 sowie in einer Aussprache mit den Vorstehern der Justiz- und der Finanzdirektion befürwortete das Obergericht mit Nachdruck die besoldungsmässige Gleichstellung der Gerichtspräsidenten, der Bezirksprokuratoren und des Obergerichtsschreibers mit den Vorstehern kantonaler Ämter und den Direktionssekretären. Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass diese Demarchen erfolglos blieben, was – insbesondere in den Kreisen der Gerichtspräsidenten – Unwillen erregte und als Herabwürdigung der Justizverwaltung gegenüber der Zentralverwaltung ausgelegt werden kann. Jedenfalls ist diese Lösung nicht geeignet, bei den jungen Fürsprechern, deren Zahl nach wie vor beängstigend gering ist, das Interesse zum Eintritt in die Justizverwaltung zu wecken.

Es ist aber zu bedenken, dass nicht nur die Zahl der in der Gerichtsverwaltung tätigen Personen, sondern auch deren Qualität für eine richtige Geschäftsabwicklung von massgeblicher Bedeutung ist. Mit Rücksicht auf die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und in Anbetracht des Umstandes, dass wir hier keine Fremdarbeiter beschäftigen können, muss heute schon als fraglich erscheinen, ob es in Zukunft möglich sein wird, frei werdende oder neu zu schaffende Stellen mit genügend qualifizierten Leuten zu besetzen. Der Sicherung des Nachwuchses muss deshalb grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, und zwar für alle Chargen. Es erscheint angezeigt, u. a. folgende Massnahmen ins Auge zu fassen:

a) Bezüglich des juristisch gebildeten Nachwuchses ist zu prüfen, ob und wie in den Gymnasien und an der Universität das Interesse für diese Laufbahn geweckt und vermehrt werden kann.

b) Bezüglich des übrigen Personals ist durch die Schaffung vermehrter Lehrstellen und zusätzlicher Weiterbildungsmöglichkeiten der Nachwuchs sicherzustellen.

c) Tüchtige Leute sind durch entsprechende Entlohnung davon abzuhalten, in andere Verwaltungen oder die private Wirtschaft abzuwandern.

Nur wenn es gelingt, dieses Problem zu lösen, wird ein einwandfreies Funktionieren unseres Justizapparates sichergestellt werden können. In Anbetracht der Bedeutung einer einwandfrei ihre Aufgabe erfüllenden Justiz, insbesondere Strafjustiz, dürfen keine Anstrengungen gescheut werden, um dieses Ziel zu erreichen.

3. Im Berichtsjahr war das Obergericht gezwungen, in vermehrtem Masse Suppleanten beizuziehen, da zwei Mitglieder des Obergerichts wegen schwerer Erkrankung während mehrerer Monate der Arbeit fern bleiben mussten und da die Belastung der Oberrichter in den einzelnen Abteilungen so gross ist, dass es ihnen nicht möglich war, die Vertretung ihrer Kollegen in vollem Umfang selber zu bestreiten. Dabei hat sich gezeigt, dass das Problem der Vermehrung der Zahl der Obergerichtssuppleanten, namentlich auch der Ernennung eines zweiten jurassischen Ersatzmannes, geprüft werden muss. Die Obergerichtssuppleanten sind beruflich stark in Anspruch genommen, so dass ihnen die sehr zeitraubende Mitwirkung als Referenten bei der Erledigung grösserer Geschäfte nicht ohne weiteres zugemutet werden kann.

4. Seit vier Jahren liegt die Zahl der in Strafsachen eingelangten Appellationen und Nichtigkeitsklagen zum Teil erheblich über 550 (1958: 567, 1959: 671; 1960: 562 und 1961: 557), die Zahl aller von den Strafkammern zu behandelnden Geschäfte um 700 herum (1958: 708; 1959: 707; 1960: 689; 1961: 697). Das Mittel der Jahre 1933 bis 1961 beträgt 490 bzw. 590. Die Zunahme macht somit rund 16 % bei den Appellationen und Nichtigkeitsklagen oder 21 % bei allen Geschäften aus, wobei nicht berücksichtigt ist, dass entsprechend der in dieser Zeit eingetretenen Entwicklung die Geschäfte häufig umfangreicher und komplizierter geworden sind, als dies früher der Fall war. Organisatorische Änderungen sind unter diesen Umständen nicht mehr zu umgehen. Eine vom Obergericht eingesetzte Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die Entwicklung der gesamten Geschäftslast des Obergerichts eine Vermehrung der Zahl der Oberrichter nicht

rechtfertige, der Zunahme der Geschäfte der Strafkammern dagegen in der Weise Rechnung zu tragen sei, dass die Mitglieder der Zivilkammern und der Kriminalkammer in einem bestimmten Turnus zur Entlastung der Strafkammern beigezogen werden sollten.

Auch sollte bei der Neuverteilung der Mitglieder des Obergerichts auf die einzelnen Kammern (Versicherungsgericht, Kassationshof, Anwaltskammer, Abberufungskammer) Ende 1962 eine weitere Entlastung der Mitglieder der Strafkammern angestrebt werden. Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, wäre eine Anpassung an die in den letzten Jahren zu verzeichnende Verschiebung in der Geschäftslast der einzelnen Kammern des Obergerichts erreicht, ohne dass die Mitgliederzahl erhöht werden müsste.

5. Nicht gelöst ist nach wie vor die Frage einer wirklichen Aufsicht des Obergerichts über die untern Gerichtsbehörden und -beamten. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GO führt das Obergericht vermittelt seiner Kammern die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten, soweit es deren Funktionen als Organ der Rechtspflege anbetrifft. Der Grosse Rat kann ihm für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden und -beamten einen ständigen Inspektor begeben, dessen Obliegenheiten, Wahlart, Amtsdauer und Besoldung durch Dekret zu regeln sind (Art. 7 Abs. 3 GO). Es muss festgestellt werden, dass diese Aufsicht heute ungenügend organisiert ist und unbedingt des Ausbaues bedarf. Wie dies zu geschehen habe, ist vom Obergericht noch nicht geprüft worden. In Betracht fallen folgende Lösungen:

a) Einmal sollte die bereits 1908 vorgesehene Inspektorenstelle beim Obergericht geschaffen werden.

Durch regelmässige, umfassende, in einem Pflichtenheft eingehend zu umschreibende Inspektionen hätte er die gesamte Geschäftstätigkeit der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden und -beamten verwaltungsmässig zu kontrollieren und darüber dem Obergericht Bericht zu erstatten.

b) Sodann wäre beim Obergericht eine Aufsichtskommission zu bestellen, welcher der Inspektor zu unterstellen wäre, und welche seine Berichte sowie die Berichte der Gerichtspräsidenten samt den damit einzureichenden Statistikformularen zu bearbeiten und auszuwerten hätte.

Ihr hätten die übrigen Kammern des Obergerichts ihre Feststellungen bei der Behandlung von Beschwerden oder weitergezogenen Geschäften zu melden.

Die Kommission würde damit in die Lage versetzt, den Gang der Justiz im Kanton verwaltungsmässig zu überwachen und die notwendig erscheinenden organisatorischen und andern Massnahmen entweder selber anzuordnen oder bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

6. Die Behandlung des jeweils im Anhang zum Geschäftsbericht des Obergerichts veröffentlichten Berichts des Generalprokurators durch den Grossen Rat erweckt gewisse Bedenken und gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a) Der Generalprokurator untersteht, soweit nicht seine Aufgaben im Strafvollzug in Frage stehen, der Aufsicht des Obergerichts und hat diesem alljährlich einen vollständigen Bericht über den Stand der Strafrechts-

pflege und die zu seiner Kenntnis gelangenden Mängel einzureichen (Art. 97 Abs. 2 und 98 GO).

b) Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über die erstinstanzlichen Gerichte (Art. 7 Abs. 1 GO).

c) Der Grosse Rat ist Aufsichtsbehörde über das Obergericht, das ihm über den Stand der gesamten Rechtspflege im Kanton Bericht zu erstatten und ihn aufzutage getretene Mängel und wünschbare Reformen aufmerksam zu machen hat (Art. 26 Ziff. 7 der Staatsverfassung und Art. 8 GO).

d) Die Rechtsprechung ist ausschliesslich Sache der Gerichte (Art. 49 Staatsverfassung und Art. 1 GO). Ihre Kontrolle erfolgt auf dem Wege der Rechtsmittelerklärung an übergeordnete gerichtliche Instanzen (Kammern des Obergerichts und des Bundesgerichts) und nicht durch das Parlament.

e) Aus dieser verfassungsmässigen und gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass folgendes zu beachten ist:

aa) Die Behandlung des Berichts des Generalprokurators fällt in die Zuständigkeit des Obergerichts. Wenn letzteres ihn veröffentlicht, so soll das nicht zur Folge haben, dass der Grosse Rat ihn formell genehmigt. Soweit er Fragen der Justizverwaltung erörtert, sind diese durch den Grossen Rat nur unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sich daraus Anhaltspunkte für eine ungenügende Erfüllung der Aufsichtspflichten des Obergerichts ergeben. Dabei ist zu beachten, dass das Obergericht in der Regel nur dann Anlass haben wird, die vom Generalprokurator erörterten Fragen in seinem Jahresbericht zu behandeln, wenn es zu deren Erledigung nicht selber zuständig ist, sondern bei der Regierung oder dem Grossen Rat Anträge stellen muss. Dies geschieht zudem häufig nicht im Jahresbericht, sondern in besondern Eingaben.

Ohne ergänzende Erhebungen wird der Grosse Rat deshalb gar nicht in der Lage sein, zu erkennen, ob das Obergericht den vom Generalprokurator aufgeworfenen Fragen über die Justizverwaltung genügende Beachtung geschenkt habe oder nicht. Diesen Umständen sollte bei der Behandlung dieses Teiles des Berichts Rechnung getragen werden.

Soweit im Bericht des Generalprokurators Fragen der Rechtsprechung erörtert werden, fällt eine Stellungnahme überhaupt nicht in die Zuständigkeit des Grossen Rates, wenn eine saubere Trennung zwischen den richterlichen und den übrigen Staatsbehörden nicht in Frage gestellt werden soll.

bb) Wünschbar wäre allerdings, wenn das Obergericht über seine Aufsichtstätigkeit über die untern Gerichtsbehörden umfassender Bericht erstatten könnte, damit der Grosse Rat in die Lage versetzt würde, sich gestützt auf die darin enthaltenen Angaben ein zuverlässiges Urteil über Tauglichkeit und Funktionsfähigkeit des bernischen Justizapparates zu bilden. Solange aber das in Art. 7 Abs. 3 GO vorgesehene Inspektorat nicht geschaffen ist, wird diese Lücke nicht ausgefüllt werden können.

II. Obergericht

1. Auch das Jahr 1961 brachte für Kammerschreiber und Sekretäre einen ziemlich starken Wechsel.

Der Ende Mai 1960 gewählte Obergerichtssekretär Hans-Ulrich Ernst kündigte auf den 1. September 1961,

um sich in den USA weiter auszubilden. Als sein Nachfolger wurde Fürsprecher Bernardo Moser gewählt.

Kammerschreiber Hans Minnig trat auf Ende des Jahres 1960 infolge seiner Wahl als Gerichtspräsident von Bern zurück; er wurde ersetzt durch Obergerichtssekretär Rolf Haenssler. Als neuer Obergerichtssekretär wurde mit Amtsantritt auf 1. Januar 1962 gewählt: Fürsprecher Peter Kientsch.

In der Kanzlei änderte der Personalbestand in folgender Beziehung: die Stelle, die durch das Ausscheiden der Frau Rindisbacher-Meier Ende Oktober 1960 frei geworden war, konnte auf 1. Mai 1961 besetzt werden durch Fräulein Margrit Spichiger. Auf 1. November 1961 trat Fräulein Stalder infolge Verheiratung aus dem Staatsdienst aus. Ihre Stelle wurde provisorisch besetzt.

2. An Geschäften, für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 27 unerledigt übernommen, und 342, davon 31 französische, wurden im Berichtsjahr neu hängig, total 373.

Erledigt wurden 354 Geschäfte, nämlich	
Kompetenzkonflikte	3
Allgemeine Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur	19
Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur	8
Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung	1
Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen	54
Rekussionen	9
Kreisschreiben	—
Disziplinarsachen	1
Wahlen, Wahlbestätigungen und Wahlvorschläge	31
Urlaubsgesuche	50
Stellvertretungen	18
Verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.	153
Dekrete und Reglemente	7
Auf das nächste Jahr übertragene Geschäfte	15

III. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

1. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 178 Geschäfte (Vorjahr 215), davon 31 französische (33). Von früher her waren noch 20 Fälle unerledigt.

Von diesen total 198 Geschäften wurden insgesamt 169 Fälle erledigt (242), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 61 Fällen bestätigt, in 34 Fällen abgeändert und in 9 Fällen teilweise abgeändert oder bestätigt. In 20 Fällen trat der Appellationshof auf die Appellation nicht ein. In 4 Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil kassiert und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 1 erstinstanzliches Urteil trat infolge Säumnis in Rechtskraft.

Durch Vergleich wurden 6, durch Rückzug der Appellation 31 und auf andere Weise 3 Fälle erledigt.

Dem Gegenstand nach sind erledigt worden:

Ehescheidungs-, Eheanspruchs- und Ehenichtigkeitsklagen	32
Ehetrennungsklagen	2
Klagen auf Abänderung des Ehescheidungsurteils	3
Ehelichkeitsanfechtungen	3
Vaterschaftsklagen	12
Entmündigungen und Bevormundungsaufhebungen	13
Andere Klagen aus ZGB	6
Klagen aus OR	16
Rechtsöffnungsgesuche	46
Rekurse gegen Konkurserkennnisse	2
Exmissionen	2
Arrestproseguierungsklagen	1
Andere Streitigkeiten aus SchKG	10
Einstweilige Verfügungen	16
Gesuche um neues Recht	1
Expropriationen	3
Andere Fälle	1

Unerledigt auf das Jahr 1962 übertragen wurden 29 Geschäfte.

2. Instruktionen

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Artikel 7 Absatz 2 ZPO langten im Jahre 1961 120 (145) Geschäfte ein, davon 14 (24) französische.

Vom Vorjahr waren noch 133 Geschäfte hängig.

Von diesen insgesamt 253 Geschäften wurden 138 erledigt, und zwar

durch Urteil	27
durch Vergleich	83
durch Rückzug oder Abstand	24
durch Rückweisung	4
auf andere Weise	—

Unerledigt auf 1962 übertragen wurden 115 Geschäfte, davon 14 französische.

Von diesen unerledigten Prozessen waren rechtshängig:

seit 1952	1
seit 1956	1
seit 1957	1
seit 1958	4
seit 1959	5
seit 1960	24
seit 1961	79

Die seit mehr als 2 Jahren hängigen Geschäfte wurden aus folgenden Gründen noch nicht erledigt:

1952: Der Prozess ist immer noch eingestellt, weil das Urteil eines italienischen Gerichtes abgewartet werden muss.

1956: Das Verfahren musste bis zum Abschluss eines damit zusammenhängenden Strafprozesses eingestellt werden.

- 1957: In diesem Fall ist ein Expertenbericht abzuwarten.
- 1958: Von den 4 Streitfällen wurde der eine (ein weitläufiger Quellenrechtshandel) im März 1962 beurteilt. Ein Verfahren wurde eingestellt, um in Aussicht gestellte Abtretungen gemäss Art. 260 SchKG abzuwarten, und ein anderes mit Rücksicht auf ein hängiges Schiedsgerichtsverfahren. Ein dritter Prozess wurde auf Wunsch beider Parteien sistiert.
- 1959: Von den 5 Ende 1961 noch hängigen Geschäften konnte inzwischen eines beurteilt werden; 2 Verfahren sind wegen zeitraubender Expertisen noch nicht abgeschlossen worden, eines musste wegen Todes des Klägers längere Zeit eingestellt werden und in einem schwierigen Fall betreffend landwirtschaftliche Erbfolge beanspruchte die Instruktion aussergewöhnlich viel Zeit.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen von den erledigten Geschäften:

das Obligationenrecht	95
das Zivilgesetzbuch	32
das SchKG	8
das Urheberrecht	—
Gesuch um neues Recht	1

3. Nichtigkeitsklagen

Beim Appellationshof langten im Jahre 1961 42 (67) Nichtigkeitsklagen ein, davon 8 französische. Vom Vorjahr wurden unerledigt übernommen 10 Geschäfte.

Von diesen 52 Geschäften wurden erledigt:

durch Zuspruch	9
durch Abweisung	19
durch teilweisen Zuspruch	2
durch Rückzug oder Vergleich	5
durch Nichteintreten	13
infolge Säumnis	2
auf andere Weise	—

Unerledigt auf das Jahr 1962 übertragen wurden 2 Geschäfte.

B. Justizgeschäfte

Im Berichtsjahr langten 187 (184) Justizgeschäfte ein, davon 23 (18) französische. Von früher her waren noch 8 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 195 Geschäften wurden im Berichtsjahr 189 erledigt und 6 auf das Jahr 1962 übertragen.

Bei den erledigten Geschäften handelt es sich um folgende: Gesuche um unentgeltliche Prozessführung:

- a) In die Kompetenz des Appellationshofes fallend 14, wovon 2 französische. Davon wurden 7 abgewiesen; in 7 Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und zwar mit Beiordnung eines amtlichen Anwalts.
- b) Durch Rekurs an den Appellationshof weitergezogene Fälle 28, wovon 4 französische. In 11 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und damit die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen. In 9

Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides bewilligt, wovon 4 mit, 5 ohne Beiordnung eines amtlichen Anwaltes. 8 Fälle wurden auf andere Weise erledigt.

Beschwerden	24
Vollstreckungsgesuche	9
Kreisschreiben	—
Rogatorien	104
Verschiedene andere Geschäfte	10

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 16 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

5 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 21 Fällen wurden vom Bundesgericht erledigt:

durch Bestätigung des Urteils	12
durch Nichteintreten	—
durch Gutheissung der Berufung	3
durch Rückzug der Berufung	1
auf andere Weise (Vergleich)	1
noch ausstehende Urteile des Bundesgerichts	4

2. Gegen 11 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt, 1 Beschwerde war noch vom Vorjahr hängig.

4 Beschwerden wurden abgewiesen, 2 Beschwerden wurden durch Gutheissung, 4 durch Nichteintretensbeschluss erledigt. Eine Beschwerde ist gegenstandslos geworden und in einem Fall steht der Entscheid noch aus.

IV. Handelsgericht

1. Infolge Erreichens der Altersgrenze sind die Herren Handelsrichter Erwin Burkhard und André Vaucher auf Ende des Jahres 1961 zurückgetreten. An ihrer Stelle wählte der Grosse Rat in seiner Novembersession 1961 folgende neue Handelsrichter:

Hans Rudolf Läderach, Bankdirektor, Langnau,
Hans Suter, Direktor, Biel.

Herr Handelsrichter Arthur Schwar hat auf Ende des Jahres 1961 demissioniert. Eine Neuwahl hat noch nicht stattgefunden.

2. Im Berichtsjahr sind 95 (89) Geschäfte eingelangt. Hievon entfallen 81 (72) auf den alten Kantonsteil und 14 (17) auf den Jura. Dazu kamen 69 (76) (wovon 19 aus dem Jura) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 164 (165). Davon wurden bis Ende 1961 erledigt: 91 (96)

- 12 durch Urteil (13)
- 39 durch Vergleich vor Gericht (62)
- 39 durch Vergleich, Abstand oder Rückzug während des Schriftenwechsels, Gegenstandsloswerden (21)
- 1 durch Rückweisung (—).

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr 87 (112) statt, nämlich 13 (24) Vorbereitungsverhandlungen und 74 (88) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1962 mussten 73 (69) Geschäfte unerledigt übertragen werden. Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit 1954 1 Geschäft
 seit 1959 5 Geschäfte
 seit 1960 7 Geschäfte
 seit 1961 60 Geschäfte

Das älteste – seit 1954 – hängige Geschäft benötigte zeitraubende Expertisen, die nun abgeschlossen werden konnten. Seither befinden sich die Parteien in Vergleichsverhandlungen. Von den 5 aus dem Jahre 1959 noch hängigen Geschäften konnten zwei infolge Auslandsabwesenheit der Kläger (USA bzw. Südamerika) nicht zur Hauptverhandlung angesetzt werden. Die drei weiteren Geschäfte benötigten umfangreiche Expertisen, wovon die eine nun abgeschlossen wurde und das Geschäft zur Hauptverhandlung angesetzt werden kann.

Die erledigten 91 Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten:

Kaufvertrag 38, Werkvertrag 13, Markenrecht 8, Dienstvertrag 5, Kommissionsvertrag 5, Patentrecht 5, Auftrag 4, Agenturvertrag 3, unlauterer Wettbewerb 3, Mietvertrag 2, sowie je ein Geschäft aus Darlehensvertrag, Gesellschaftsvertrag, Lizenzvertrag, Maklervertrag und Verlagsvertrag.

Von den 12 durch Urteil erledigten Geschäften wurde eines durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen. Der Entscheid der Rekursinstanz steht noch aus. Das vom Vorjahr durch Berufung an das Bundesgericht noch hängige Geschäft konnte durch Vergleich erledigt werden.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Jahre 1961 erledigten Prozesse Fr. 22 750.— (1960: Fr. 26 500.—) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts ausbezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen betrugen für das Jahr 1961 Fr. 9744.15 (1960: Fr. 12 717.20).

V. Kassationshof

Im Jahre 1961 sind 21 (Vorjahr 20) neue Geschäfte beim Kassationshof eingelangt, nämlich 17 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens, 4 Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Vom Vorjahr her waren noch 4 Geschäfte hängig.

Von diesen 25 (Vorjahr 24) Geschäften wurden im Berichtsjahr 17 (Vorjahr 20) erledigt, und 8 mussten auf das Jahr 1962 übertragen werden.

14 Wiederaufnahmegesuche wurden wie folgt erledigt:

zugespochen	1
abgewiesen	5
nicht eingetreten	6
zurückgezogen	2

3 Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wurden folgendermassen erledigt:

abgewiesen	1
nicht eingetreten	2

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts wurde abgewiesen.

Eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurde ebenfalls abgewiesen.

VI. Strafkammern

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 697 Geschäfte (im Vorjahr 689), davon 115 französische, nämlich 555 appellierte Geschäfte (557), 2 Nichtigkeitsklagen (5), 1 Wiedereinsetzungsgesuch (0), 11 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (13), 19 Justizgeschäfte (11), 109 Löschungen von Urteilen im Strafregister (103). Ferner waren von früher her noch hängig 90 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte beträgt somit 787 (833).

Davon sind im Jahre 1961 erledigt worden 702 Geschäfte, nämlich 555 (600) appellierte Geschäfte, 2 (5) Nichtigkeitsklagen, 1 (0) Wiedereinsetzungsgesuch, 10 (12) Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, 15 (14) Justizgeschäfte, 119 (112) Löschungen von Urteilen im Strafregister.

In den 555 behandelten Appellationsfällen mit 608 Angeschuldigten wurde gegenüber 171 Angeschuldigten das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es erfolgten 157 Rückzüge der Appellation durch die Parteien oder durch den Generalprokurator. In 12 Fällen wurde die Appellation gemäss Art. 318 Abs. 5 StrV als dahingefallen erklärt. Gegenüber 29 Angeschuldigten wurde durch Kammerbeschluss das Forum verschlossen. Es erfolgte für 220 Angeschuldigte eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zwar in 25 Fällen durch Freispruch, in 80 Fällen durch Herabsetzung und in 115 durch Erhöhung der Strafe. 18 Urteile wurden kassiert. In einem Fall wurde infolge Verjährung dem Geschäft keine weitere Folge gegeben.

Unerledigt auf das Jahr 1962 übertragen wurden somit 85 Geschäfte.

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten appellierten Geschäfte
1957	126	493
1958	134	557
1959	138	535
1960	135	600
1961	144	555

Im Berichtsjahr wurden 75 (97) Urteile der Strafkammer durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch 33 hängig. Erledigt bis Ende 1961 wurden durch Rückzug 23, 27 durch Nichteintreten, 21 durch Abweisung, 3 durch Gutheissung. 34 Nichtigkeitsbeschwerden sind beim Bundesgericht hängig.

2. Zur erstinstanzlichen Strafrechtspflege sind folgende Bemerkungen anzubringen:

a) In den Jahresberichten der Gerichtspräsidenten pro 1961 und in andern Eingaben wird die gegenwärtige Organisation der Gerichtsbehörden in den nachgenannten Amtsbezirken als ungenügend bezeichnet und folgender Ausbau vorgeschlagen oder in Aussicht gestellt:

aa) Amtsbezirk Biel: Schaffung einer fünften Gerichtspräsidentenstelle;

bb) Delsberg: Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle;

cc) Niedersimmental: Trennung der Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters;

- dd) Konolfingen: Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle für diesen Amtsbezirk allein statt eines gemeinsamen zweiten Präsidenten für die Amtsbezirke Konolfingen und Aarwangen;
- ee) Thun: Schaffung einer vierten Gerichtspräsidentenstelle;
- ff) Besonderes Untersuchungsrichteramt für den Kanton Bern, alter Kantonsteil: Schaffung einer zweiten Richterstelle.

Es wird Sache des Obergerichtes sein, die Verhältnisse in diesen Amtsbezirken sowie beim besondern Untersuchungsrichter einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen und gestützt auf deren Ergebnis seine Anträge zu stellen. Da die Notwendigkeit der Vermehrung der Zahl der Richter mit der ständigen Zunahme der Strafgeschäfte begründet wird, erscheint angezeigt, hierüber einige Angaben zu machen.

b) 1952 wurden neue Statistikformulare geschaffen, die ein besseres Bild über die Geschäftslastentwicklung vermitteln sollen als früher. Leider muss festgestellt werden, dass die damit erlassenen Weisungen nicht überall befolgt werden. Vielerorts besteht die Tendenz, grössere Geschäftszahlen auszuweisen, als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Mit Kreisschreiben vom 17. Juni 1961 sind die Richterämter aufgefordert worden, die Anleitung zur Ausfüllung der Formulare strikte zu befolgen. Die pro 1961 eingereichten Formulare erscheinen aber immer noch nicht einwandfrei. Solange es aber nicht gelingt, alle Richterämter dazubringen, ihre Statistiken nach der vom Obergericht erlassenen Anleitung zu erstellen, ist der Wert derselben als Vergleichsmöglichkeit für die Geschäftslastentwicklung eingeschränkt. Man wird mit disziplinarischen Mitteln durchgreifen müssen, wenn es anders nicht gelingt, hier Ordnung zu schaffen. Eine einwandfreie Statistik ist nämlich eine Hauptvoraussetzung dafür, dass sich die Aufsichtsbehörde ein zuverlässiges Bild über die Geschäftsbelastung und Geschäftsführung der ihr unterstellten Gerichte machen kann.

aa) Diese Einschränkungen vorausgeschickt, ergibt sich für den ganzen Kanton folgendes Bild über die Entwicklung der letzten zehn Jahre im Strafrechtssektor:

	1952	1955	1961
Anzeigen	50 485	58 463	72 965
eröffnete Voruntersuchungen	4 633	5 283	3 864
durch Strafmandat erledigte Geschäfte.	26 943	33 556	43 722
durch Endurteil des Gerichts- präsidenten erledigte Ge- schäfte	4 368	3 947	4 443
bei den Amtsgerichten einge- langte Geschäfte.	604	740	702

Die starke Zunahme der Anzeigen darf nicht zu falschen Schlüssen verführen. Vermutlich wird bei den Statistiken hier am meisten gekünstelt. Die Arbeitsbelastung hängt zudem nicht in erster Linie von der Zahl der Anzeigen, sondern davon ab, wie sie in der Folge zu behandeln sind. Die Erledigungsart mit dem geringsten Arbeitsaufwand ist das Strafmandat. Den grössten Arbeitsaufwand erfordern diejenigen Geschäfte, bei denen eine Voruntersuchung eingeleitet werden muss, oder die durch Urteil

in der Hauptverhandlung (Gerichtspräsident oder Amtsgericht) erledigt werden müssen.

Nun zeigen vorstehend aufgeführte Zahlen, dass gerade diese arbeitsintensiven Geschäfte bei weitem nicht im gleichen Verhältnis wie die Anzeigen zugenommen haben; bei den Voruntersuchungen ist sogar ein ins Gewicht fallender Rückgang zu verzeichnen, was allerdings seine Ursache auch darin haben könnte, dass für diese Geschäfte die Anleitung des Obergerichts für das Ausfüllen der Statistikformulare in den letzten Jahren besser befolgt worden ist als früher. Die obgenannten Zahlen lassen sich mit allen Vorbehalten etwa dahin interpretieren, dass in den letzten 10 Jahren:

- infolge der Zunahme des Strassenverkehrs eine starke Erhöhung der durch Strafmandat zu erledigenden Straffälle zu verzeichnen ist (ca. 65%),
- wogegen die Straffälle, bei denen eine Voruntersuchung eingeleitet werden musste, oder die durch Urteil in der Hauptverhandlung zu erledigen waren, keine grossen Veränderungen erfahren haben,
- die Arbeits- und Geschäftslast der Richterämter zwar zugenommen hat, aber keineswegs im Ausmass der statistisch ausgewiesenen Zunahme der Strafanzeigen.

bb) Die Ergebnisse, die für den Kanton gefunden wurden, lassen sich aber nicht einfach proportional auf die Amtsbezirke übertragen. Es muss für jeden Amtsbezirk gesondert untersucht werden, ob die dort bestehenden Verhältnisse eine Änderung der Gerichtsorganisation erfordern oder nicht. Für die oben unter a) genannten Amtsbezirke ergibt die Statistik der letzten 10 Jahre folgendes Bild:

Biel:	1952	1955	1960	1961
Anzeigen	5483	4900	7685	8510
Strafmandate	2439	2075	3904	4196
Voruntersuchungen	199	148	166	204
Urteile Gerichtspräsident .	460	558	693	705
Geschäfte Amtsgericht . .	69	35	51	75

Delsberg:

Anzeigen	1939	1826	1794	1931
Strafmandate	1358	1151	1135	1397
Voruntersuchungen	233	228	135	205
Urteile Gerichtspräsident .	153	121	85	91
Geschäfte Amtsgericht . .	11	16	8	14

Niedersimmental:

Anzeigen	822	831	938	1082
Strafmandate	471	512	589	573
Voruntersuchungen	31	48	148	188
Urteile Gerichtspräsident .	45	67	93	34
Geschäfte Amtsgericht . .	9	17	10	17

Konolfingen:

Anzeigen	1884	1994	1987	2333
Strafmandate	1312	1339	1220	1518
Voruntersuchungen	171	94	82	93
Urteile Gerichtspräsident .	163	106	67	112
Geschäfte Amtsgericht . .	17	15	19	17

<i>Thun:</i>	1952	1955	1960	1961
Anzeigen	3147	2878	3554	4136
Strafmandate	1737	1317	2198	2426
Voruntersuchungen	143	162	158	169
Urteile Gerichtspräsident .	420	309	212	234
Geschäfte Amtsgericht . .	28	40	34	36

Diese Zahlen werden genau untersucht werden müssen, bevor daraus Schlüsse gezogen werden dürfen.

VII. Anklagekammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 289 (im Vorjahr 328) Geschäfte davon 47 französische. Von früher her waren noch 35 Geschäfte hängig. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 324.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 313 (318) nämlich 50 Voruntersuchungen (im Vorjahr 52), 60 Rekurse (59) 26 Beschwerden (35), 13 Gerichtsstandsbestimmungen (14), 40 Haftentlassungsgesuche (35), 59 Rekusationsgesuche (50), 1 Gesuch um Wiedereröffnung der Untersuchung (—), 29 verschiedene Anfragen (36), 34 Ernennungen eines a.o. Untersuchungsrichters (37) und 1 Ernennung eines a.o. Staatsanwaltes (—). Unerledigt auf das Jahr 1962 übertragen wurden 11 Geschäfte.

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1957	292
1958	283
1959	312
1960	318
1961	313

2. Nachdem für den Amtsbezirk Bern die Zahl der Gerichtspräsidenten von 12 auf 15 erhöht worden ist, stehen ab 1. Januar 1962 für die Durchführung von Strafuntersuchungen sechs statt wie bisher fünf Untersuchungsrichter zur Verfügung. Damit sollte inskünftig eine in allen Teilen ordnungsgemässe Abwicklung der Voruntersuchungen möglich sein. Insbesondere muss nun eine wesentliche Verbesserung in der Behandlung der Haftfälle erreicht werden. Durch Erlass entsprechender Weisungen an die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte wird die Anklagekammer dafür sorgen, dass solche Fälle ausserhalb der Reihe und ohne Unterbrüche behandelt werden. Sie erwartet, dass fortan die Haftdauer das sachlich gerechtfertigte Ausmass nicht mehr überschreiten und ein Zustand behoben wird, der ihr schon seit längerer Zeit Sorge bereitete und Anlass zu Bemerkungen im Jahresbericht gab.

3. Über die durch die Presse und eine Interpellation im Grossen Rat stark publik gewordene Untersuchung gegen Angehörige des Geistigen Zentrums Linden und damit in Verbindung stehende weitere Strafprozesse (sogenannte Aktion Lindenblüten) kann sich die Anklagekammer heute noch nicht äussern. In der Hauptuntersuchung ist zur Zeit noch eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hängig gegen den eine Entschädigung ablehnenden Entscheid der Anklagekammer. Die meisten Nebenprozesse sind noch nicht abgeschlossen.

Lediglich eine Bemerkung erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt als angebracht: Alle durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache getroffenen Verfügungen können durch die Beteiligten dem Bundesgericht zur Überprüfung unterbreitet werden und sind, wie oben erwähnt, zum Teil auch unterbreitet worden. Es erscheint deshalb zum mindesten als verfrüht, wenn das Büro gegen Amts- und Verbandswillkür in Zürich an einer einseitig und tendenziös aufgelegten Pressekonferenz es für nötig erachtete, die bernischen Organe der Strafrechtspflege anzugreifen, bevor der bundesgerichtliche Entscheid vorliegt. Auch in der grossrätlichen Interpellation wurden Fragen gestellt, die gerichtlich entschieden werden müssen. Eine Besinnung auf die gesetzlich und verfassungsmässig bestehende Gewaltentrennung wäre zu empfehlen, bevor solche Aktionen gestartet werden. Die Anklagekammer wird nach Abschluss aller gerichtlichen Verfahren den Grossen Rat und die Öffentlichkeit angemessen orientieren.

4. Wie andere Behörden werden auch die bernischen Strafverfolgungsorgane von Zeit zu Zeit im «Beobachter» kritisiert (vgl. Jahrgang 1961, Nrn. 16, S.1131, 20, S.1494 und Jahrgang 1962, Nr. 2, S.3 und 4). In den zwei erstgenannten Fällen wird dem Untersuchungsrichter V von Bern pflichtwidriges Verhalten und der Anklagekammer eine unrichtige Beurteilung der deswegen eingereichten Beschwerden vorgeworfen. Die abgewiesenen Beschwerdeführer hätten die Möglichkeit gehabt, die Beschwerdeentscheide der Anklagekammer an das Bundesgericht weiterzuziehen. Sie haben es unterlassen und vorgezogen, sie der obgenannten Zeitschrift zur Kenntnis zu bringen, welche gestützt auf einseitige Orientierung und ohne vorherige Einsichtnahme in die amtlichen Akten in gewohnt polemischer Weise ihr «Urteil» abgab.

Im dritten Fall wird dem Untersuchungsrichter II von Bern die Verschleppung eines Haftfalles und der Anklagekammer «merkwürdige Passivität» vorgeworfen. Die Anklagekammer hatte sich mehrmals mit dieser Sache zu befassen. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Haft in diesem Falle (und auch in andern in Bern hängigen Fällen) sehr lange gedauert hat. Sie ist aber zurückzuführen einerseits auf das Verhalten des Angeschuldigten, der durch Lügen, Ausflüchte, strafbare Handlungen sogar während der Untersuchungshaft usw. den Gang der Untersuchung ungemein erschwerte, andererseits auf die unter Ziff.2 vorne und bereits im früheren Jahresbericht erwähnte ungenügende Zahl von Untersuchungsrichtern im Amtsbezirk Bern. Eine Amtspflichtverletzung des Untersuchungsrichters, die allein Anlass zum Eingreifen der Anklagekammer hätte geben können, konnte dagegen nicht festgestellt werden.

Auch in dieser Sache hat der «Beobachter» seinen Angriff gestartet, ohne vorher in die amtlichen Akten Einsicht zu nehmen. Es dürfte im übrigen nicht zutreffen, dass dem Angeschuldigten aus der langen Haftdauer Nachteile entstanden sind. Angesichts seines Verhaltens hatte er gemäss Art. 69 StrGB nur Anrecht auf teilweise Anrechnung der Untersuchungshaft.

Die Anklagekammer anerkennt durchaus das Recht der Presse, die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege zu kritisieren. Diese werden einer sachlichen Kritik zweifellos auch die nötige Aufmerksamkeit schenken. Eine seriöse Presse wird aber eine Behörde vor

Tausenden von Lesern erst kritisieren, nachdem sie gestützt auf eine eigene sorgfältige Prüfung die Kritik für berechtigt befunden hat. Der «Beobachter» scheint aber einen andern Weg zu gehen. Er greift ohne genügende Abklärung der ihm zugegangenen Mitteilungen die Behörden an und erwartet dann offenbar, dass diese in seinem Blatt Red und Antwort stehen, um dann mehr oder weniger kompetent zu entscheiden, ob seine Angriffe berechtigt gewesen seien oder nicht. Ein solches Vorgehen erachtet die Anklagekammer nicht als korrekt. Die verantwortlichen Redaktoren dieser Zeitschrift müssten genau wissen, dass Tausende von Querulanten, Psychopathen und dergleichen jahraus jahrein die Gerichte beschäftigen, dass in erster Linie diese es sind, die ihre vor den Gerichten verlorene Sache in der Presse zu rechtfertigen suchen, und dass sie von ihren Einsendern, auch wenn sie nicht zu dieser Kategorie von Leuten gehören, mit grösster Wahrscheinlichkeit eine einseitige, der Überprüfung bedürftige Darstellung erhalten. Sie müssten auch wissen, dass von Angriffen, die einer derart grossen, grösstenteils nicht juristisch gebildeten Leserschaft zur Kenntnis gebracht werden, immer etwas zum Nachteil der Angegriffenen hängen bleibt, auch wenn sie sich nachträglich rechtfertigen können. Trotzdem begehen sie diesen Weg, weil eine derart betriebene Journalistik dem Geschmack der Mehrheit der Leser entspricht. Die Anklagekammer muss es aber ablehnen, sich an einem solchen Spiel zu beteiligen und sich mit dem «Beobachter» in eine Diskussion einzulassen, die zudem erfahrungsgemäss nicht sachlich geführt wird, legt aber Wert darauf, die Dinge hier klarzustellen, damit ihr Stillschweigen nicht falsch ausgelegt wird.

VIII. Kriminalkammer

1. Die Besetzung der Kriminalkammer hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Neben dem Präsidenten der Kammer und der Geschwornengerichte, Oberrichter Gautschi, amtiert als ständiger Beisitzer Oberrichter Leist. Im Geschwornenbezirk Jura führte an 2 der 3 Verhandlungen Oberrichter Wilhelm den Vorsitz, an der dritten Oberrichter Jacot. Die Kammer ergänzte sich auch durch Beizug der Oberrichter Joss und Schmid.

An 6 von insgesamt 53 Sitzungstagen wurde die Kammer ausschliesslich aus Oberrichtern gebildet; an 14 Sitzungstagen wirkte ein Obergerichtssuppleant mit, während für 33 Tage Gerichtspräsidenten als ausserordentliche Ersatzmänner beigezogen wurden.

2. Von den 4 aus dem Vorjahr übernommenen Geschäften blieb eines wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeeschuldigten eingestellt. Die andern drei wurden erledigt. Mit den 37 im Berichtsjahr eingegangenen Geschäften waren daher im ganzen 40 (Vorjahr 43) im kontradiktorischen Verfahren zu behandeln. Die Kriminalkammer wies hievon eine Strafsache gemäss Art. 290 StrV i. V. mit Art. 295 Abs. 1 StrV zwecks Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurück und gab in einem Geschwornengerichtsfall gemäss Art. 296 Abs. 1 StrV dem Verfahren kein weitere Folge, weil der wegen Ehrverletzung in der Presse gestellte Strafantrag zurückgezogen worden war. Die Kriminalkammer erklärte sich ferner unzuständig zur Beurteilung einer Untersuchungssache wegen Hehlerei gegen zwei nicht geständige Ange-

schuldigte, die ihr zusammen mit einem Straffall wegen qualifizierter Veruntreuung überwiesen worden war; das Strafverfahren gegen diese beiden Angeeschuldigten wurde vom letztgenannten Verfahren abgetrennt und an die Überweisungsbehörden zurückgewiesen. Wegen Rücknahme des Geständnisses wurde ein Straffall durch die Kriminalkammer nach Art. 295 Abs. 4 StrV an das Geschwornengericht gewiesen.

Die Kriminalkammer beurteilte an 22 Sitzungstagen 17 Geschäfte mit 18 Angeeschuldigten (Vorjahr 26 Sitzungstage, 21 Geschäfte mit Urteil, 30 Angeeschuldigte). Die Geschwornengerichte traten an 31 Sitzungstagen zusammen und beurteilten 9 Geschäfte mit 17 Angeklagten (Vorjahr 45 Sitzungstage, 18 Geschäfte mit Urteil, 22 Angeklagte).

Auf Ende der Berichtsperiode sind noch 10 Fälle hängig, die, mit Ausnahme einer sehr umfangreichen Untersuchungssache wegen gewerbsmässigen Betruges, erst am Ende des Jahres eingelangt sind; bei 7 Fällen handelt es sich dabei um Geschwornengerichtsgeschäfte.

Die Geschäftslast hat sich nicht wesentlich verändert.

3. Die Schuldsprüche der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte betrafen folgende schwere Delikte; Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind bei der Zusammenstellung mitgezählt (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Schuldigerklärungen des Vorjahres):

Mord, vorsätzliche Tötung	1	(4)	Angeschuldigte
Abtreibung durch Drittpersonen	1	(8)	»
Einfacher und qualifizierter Diebstahl	12	(11)	»
Raub	6	(4)	»
Einfache und qualifizierte Veruntreuung	5	(—)	»
Hehlerei	2	(2)	»
Einfacher und qualifizierter Betrug	4	(3)	»
Notzucht	1	(2)	»
Unzucht mit Kindern, Pflegebefohlenen und Schwachsinnigen	16	(18)	»
Einfache und qualifizierte Urkundenfälschung	6	(2)	»
Brandstiftung	—	(1)	»

4. Auf dem Zirkulationswege sind durch die Kriminalkammer 28 Geschäfte (Vorjahr 24) behandelt worden, worunter:

Nichtanordnung des Vollzuges einer bedingten Gefängnisstrafe, Verwarnung, Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB	1	Fälle
Löschung des mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochenen Urteils nach Ablauf der Probezeit, Art. 41 Ziff. 4 StrGB	10	
Ausschluss der Bussennumwandlung, Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StrGB	1	
Probeweise Aufschiebung der Landesverweisung, Art. 55 Abs. 2 StrGB	1	
Urteilslöschung im Strafregister nach verbüssteter Strafe, Art. 80 StrGB	7	

IX. Versicherungsgericht

1. Obligatorische Unfallversicherung:

Im Jahre 1961 sind 53 Geschäfte eingelangt (Vorjahr 55), wovon 14 (17) französische. Mit 45 (61) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 98 (116).

Von diesen wurden bis Ende 1961 57 (71) erledigt und zwar 16 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstandserklärung, 22 durch Vergleich, 5 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 12 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 41 Geschäfte auf das Jahr 1962 übertragen.

2. Militärversicherung:

Im Jahre 1961 sind 51 Geschäfte eingelangt (39 im Vorjahr), wovon 6 (5) französische. Mit 38 (32) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 89 (71).

Von diesen wurden bis Ende 1961 48 (33) erledigt, und zwar 11 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 6 durch Abstand, 11 durch Vergleich, 5 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 15 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 41 Geschäfte auf das Jahr 1962 übertragen.

X. Abberufungskammer

Im Berichtsjahr gingen 3 (Vorjahr 7) Geschäfte ein. Vom Vorjahr waren noch 5 Verfahren hängig. Von diesen 8 Geschäften (wovon 1 französisches) wurden durch Rückzug der Beschwerde 3, durch Nichteintreten 2 erledigt; in einem Falle wurde die Untersuchung nicht eröffnet und 1 Geschäft wurde durch einen Regierungsratsbeschluss hinfällig; unerledigt auf das Jahr 1962 übertragen wurde 1 Geschäft.

XI. Anwaltskammer

Im Berichtsjahr langten 38 (35) Geschäfte ein. Vom Vorjahr her waren noch 19 (9) hängig. Von diesen insgesamt 57 Geschäften wurden 32 (25) erledigt, während 25 (19) bei Jahresende noch hängig waren.

Von den 32 erledigten Geschäften waren 12 Kostenmoderationsgesuche, 11 Beschwerden, 5 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren, 2 Kostenbestimmungsgesuche, 1 Wiedererwägungsgesuch und 1 Gutachten nach Art. 8 lit. d Abs. 3 des Dekretes über die Anwaltskammer. Die Erledigung geschah bei den 12 Kostenmoderationsgesuchen in 3 Fällen durch Rückzug, in 2 Fällen durch Nichteintreten, in 2 Fällen durch Gutheissung, in 4 Fällen durch Abweisung und in 1 Fall durch Nichtfolgegebung. Die 11 Beschwerden wurden erledigt durch Rückzug (1), Nichteintreten (1), Gutheissung (2), teilweise Gutheissung (1), Abweisung (5) und Nichtfolgegebung (1). Von den 5 von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren wurden 3 durch Disziplinierung des Anwalts und 2 durch Nichtfolgegebung erledigt. Auf das Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten.

In 1 Fall wurde die staatsrechtliche Beschwerde erklärt, die vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Insgesamt hat die Anwaltskammer im Berichtsjahr 1 Patenentzug, 1 Busse, 1 Verweis und 1 Ermahnung ausgesprochen.

XII. Richterämter

Die Jahresberichte der Gerichtspräsidenten enthalten verschiedene kritische Bemerkungen oder Anregungen, die den zuständigen Instanzen bekanntgegeben wurden. Von allgemeinem Interesse können die folgenden Ausführungen sein:

Der Gerichtspräsident IV von Bern weist auf den Rückgang der betreibungsrechtlichen Klagen im ordentlichen Verfahren (von 47 auf 26) und im summarischen Verfahren (von 2736 auf 2144) hin. Als selbstverständliche Folge der Hochkonjunktur seien die Konkursbegehren am stärksten zurückgegangen, ferner die Exmissionen (um ca. 40 Fälle) und die Arreste (um ca. 30 Fälle). In diesem Zusammenhange stimme aber nachdenklich die Zahl der Konkurseröffnungen und der Nachlassverfahren (im Jahre 1960 41 bzw. 3, im Jahre 1961 49 bzw. 7). Die Zahl der betreibungsrechtlichen Beschwerden sie leicht zurückgegangen.

Mit der Frage der Sittlichkeitsdelikte befasst sich der Jahresbericht des Gerichtspräsidenten II von Konolfingen. Er warnt davor, ohne genaue statistische Nachprüfung (insbesondere auch des Bevölkerungszuwachses) von einer Zunahme der Sittlichkeitsdelikte zu sprechen, wie dies gegenwärtig häufig getan werde. Das Zürcher Obergericht habe kürzlich der Regierung einen Bericht erstattet, in dem eine wesentliche Zunahme dieser Delikte verneint werde. Eine genaue Nachprüfung werde für bernische Verhältnisse kaum ein anderes Resultat ergeben. Bei jugendlichen Tätern falle nicht selten das Fehlen einer sexuellen oder sexual-ethischen Aufklärung und Erziehung auf. Dieser Mangel sei angesichts der statistisch erwiesenen Tatsache der früheren körperlichen und der verzögerten geistigen Reife des jungen Menschen besonders gefährlich. Bei den Opfern von Sittlichkeitsdelikten handle es sich oft um Mädchen der obersten Schulklassen, die mangelhaft erzogen und ungenügend beaufsichtigt sind und daher auf sexuelle Abenteuer geradezu ausgehen. Schwere Fehler der Erzieher seien hier wie dort für das Entstehen von Sittlichkeitsdelikten verantwortlich.

Die Gerichtspräsidenten von Obersimmental und von Wangen stellen fest, dass bei Verkehrsunfällen in vermehrtem Mass Einspruch gegen die Strafmandate erhoben werde, offenbar weil es im Interesse der Haftpflichtigen liege, den Tatbestand im Strafverfahren oft in zeitraubenden, mit Augenschein verbundenen Hauptverhandlungen abklären zu lassen, um dann den Zivilpunkt zu erledigen. In Obersimmental ist die Zahl der schweren Verkehrsunfälle im Berichtsjahr nicht zurückgegangen und auch der Gerichtspräsident von Wangen hebt hervor, dass trotz der bekannten scharfen Gerichtspraxis gegen betrunkene Motorfahrzeuglenker und Velofahrer die Zahl dieser Delikte keine Verminderung erfahren habe. Junge Leute, die mit ihrer ausgiebigen Freizeit und dem leicht verdienten Geld nichts Besseres anzufangen wissen, gewöhnen sich an ein geselliges Wirtschaftsleben und werden dadurch zum Fahren in betrunkenem Zustand verführt.

XIII. Gewerbegerichte

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht von Arbeitnehmern 877, von Arbeitgebern 155. Dazu kamen 17 unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr. Von diesen insgesamt 1049 Geschäften wurden erledigt durch:

Abstand, Rückzug oder gütliche Erledigung vor der Verhandlung	648	
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	16	
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	220	
Ohne Urteil insgesamt	—	884
Durch Urteil:		
Ganz zugunsten des Klägers	65	
Teilweise zugunsten des Klägers	49	
Ganz zugunsten des Beklagten	43	
Durch Urteil insgesamt	—	157
Total der erledigten Klagen		1041
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen		8
Total		1049

XIV. Fürsprecher

Im Jahre 1961 wurden, wie üblich, zweimal Fürsprecherprüfungen abgehalten.

16 Bewerber erhielten die Zulassung für das erste Examen, von denen 12 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zum 1. Teil der zweiten Prüfung wurden 17 Kandidaten zugelassen; den 2. Teil absolvierten 19 Bewerber, von denen 17 das bernische Fürsprecherpatent erwarben.

Im Jahre 1961 erteilte das Obergericht an 18 nicht im Kanton Bern niedergelassene Anwälte die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern. In einem Fall wurde auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Kontrolle weist auf Jahresende 577 Inhaber von generellen Berufsausübungsbewilligungen aus.

In 8 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident auswärtigen Anwälten, in einzelnen Prozessen vor bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1961 übten 290 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus. Von ihnen besitzen 274 das bernische Patent, 16 dasjenige eines andern Kantons.

Bern, den 19. Mai 1962.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Schneeberger

Die Obergerichtsschreiberin:

E. Furler

Anhang

	Seite
I Statistische Tabellen	375—379
II Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen	380—381
III Bericht des Generalprokurators an das Obergericht	385—389

Tafel I

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1961 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
	Ausübungsversuche			des Gerichtspräsidenten			des Appellationshofes			Rechtsmittelgesuche anderer Gerichte																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in endgültiger Zuständigkeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO											im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Zivilrechtliche Streitigkeiten				Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)				Rechtsachen im Sinne von Art. 3 EG z ZGB				Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO				Vorsorgliche Beweissführung				Hievon wurden erledigt				durch Appellation				Rechtsöffnungen (Art. 317, 3; 320 ZPO)				Andere Schlichtungs- und Konkordatsachen (Art. 317 ZPO)				Massnahmen und Verfügungen gem. Art. 2 EG z ZGB (Art. 322 ZPO)				Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 326, 327, Alinea 2, ZPO)				Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 403 ff. ZPO)				Hievon wurden erledigt				durch Appellation weitergezogen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															

Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erster Instanz																															
im ordentlichen Verfahren (Art. 144-293 ZPO)										im summarischen Verfahren (Art. 305-316 ZPO)										als untere Nachlassbehörde											
Zivilrechtliche Streitigkeiten	Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 Bg z ZGB	Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	Hievon wurden erledigt			auf 1. Januar 1962 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen	Andere Schuldbeitrags- und Konkursachen inkl. Notundungen (Art. 317, 336, 1 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 Bg z ZGB (Art. 322, 336, 2 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 336, 2, 336, 3 ZPO)	Hievon wurden erledigt			auf 1. Januar 1962 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Nachlassbestandungen (Art. 294 SchKG)	Nachlassverträge (Art. 305, 306 SchKG)	Hievon wurden erledigt			auf 1. Januar 1962 noch unerledigt	durch Appellation weitergezogen							
				durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise							durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise					durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise									
Aargau	3	5	—	4	—	—	6	—	2	103	—	2	100	3	—	—	4	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—		
Aarwangen	5	—	—	1	—	—	3	—	18	233	—	1	26	159	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern { I.	—	8	—	—	—	—	—	—	136	1117	—	—	210	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern { II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern { III.	115	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Biel I.	32	3	—	9	—	—	4	—	46	453	—	35	99	26	7	—	12	—	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	
Büren a. A.	4	4	—	1	—	—	3	—	11	68	4	6	85	10	418	—	21	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	
Burgdorf	4	4	—	2	—	—	—	—	8	246	—	2	19	16	52	—	2	—	—	—	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Courtellary	4	—	—	3	—	—	5	—	19	172	—	2	10	203	35	6	6	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Delsberg	10	2	—	—	—	—	9	—	42	48	6	8	37	—	3	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	
Erlach	1	—	—	2	—	—	—	—	4	20	6	—	7	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	4	1	—	—	—	—	1	—	1	46	—	—	37	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	2	—	—	3	—	—	—	—	7	100	—	3	5	7	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frutigen	2	—	—	—	—	—	—	—	5	57	—	4	7	58	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Interlaken	12	1	—	2	—	—	3	—	6	398	—	—	4	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	13	2	—	2	—	—	5	—	11	119	—	3	14	48	9	34	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	8	—	—	—	—	—	1	—	7	44	—	—	2	2	10	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	10	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	4	2	2	351	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	10	—	—	—	—	—	—	—	11	352	30	5	44	3	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	—	—	1	—	—	1	—	4	2	4	6	3	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	11	—	—	1	—	—	3	—	22	81	—	—	24	81	—	—	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmental	6	—	—	1	—	—	2	—	9	85	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasli	1	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	3	—	—	—	—	—	1	—	7	20	—	—	6	—	21	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	15	3	—	—	—	—	16	—	29	366	—	74	54	19	370	—	26	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	—	—	5	36	—	7	8	34	—	—	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	—	—	—	1	—	3	7	6	3	7	6	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	7	—	—	—	—	—	—	—	4	45	1	10	10	43	4	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	10	—	—	24	—	—	—	—	1	146	1	3	5	5	100	—	1	—	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun I und II	24	5	—	2	—	—	9	—	29	679	44	2	501	188	40	—	25	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	7	—	—	—	—	—	2	—	10	129	—	—	13	120	—	—	6	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen a. A.	11	—	—	2	—	—	7	—	28	194	3	4	22	130	70	—	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	327	35	9	60	73	146	16	196	24	486	5576	105	326	1887	1982	2960	164	58	41	37	63	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—

**Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten
im Jahre 1961 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte**

Tafel I
(Schluss)

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts							
	Entmündigungs- und Aufhebungs- verfahren gemäss Art. 34 und 40 EG zum ZGB	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitssklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtssachen	Hieron wurden erledigt			auf 1. Januar 1962 unerledigt
					durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	
Aarberg	10	18	11	7	29	11	—	6
Aarwangen	23	27	8	1	29	4	2	24
Bern { I	34	407	68	25	317	35	11	171
{ II	—	—	—	—	—	—	—	—
{ III	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel I	16	131	23	7	108	1	15	53
Büren a. A.	—	21	5	2	23	1	—	4
Burgdorf	12	43	16	2	52	3	4	14
Courtellary	3	31	5	1	28	3	—	9
Delsberg	1	17	6	—	11	1	—	12
Erlach	1	4	5	1	6	1	1	3
Freibergen	2	6	5	—	5	—	—	8
Fraubrunnen	6	8	9	2	17	3	—	5
Frutigen	8	11	4	1	17	1	1	5
Interlaken	10	34	12	—	32	—	8	16
Konolfingen	18	24	23	—	34	1	2	28
Laufen	2	7	1	—	6	—	—	4
Laupen	5	7	3	—	12	—	1	2
Münster	1	41	5	1	31	3	—	14
Neuenstadt	—	—	2	—	—	—	—	2
Nidau	1	30	4	1	26	3	—	7
Niedersimmental	5	14	6	—	15	1	—	9
Oberhasli	8	8	5	—	8	—	3	10
Obersimmental	2	3	3	—	8	—	—	—
Pruntrut	9	38	10	—	31	3	2	21
Saanen	—	4	5	—	2	2	—	5
Schwarzenburg	4	6	5	2	9	2	1	5
Seftigen	2	16	8	—	16	1	—	9
Signau	28	9	12	1	31	4	2	13
Thun I und II	29	77	23	5	89	5	8	32
Trachselwald	6	10	7	1	14	3	—	7
Wangen a. A.	10	13	9	1	22	—	3	8
	256	1065	308	61	1028	92	64	506
								67

Von den Untersuchungsrichtern im Jahre 1961 behandelte Strafsachen

Tafel II

Amtsbezirke	Eröffnung der Strafverfolgung				Voruntersuchung												Rechtsmittelrecherche									
	Eingelangte Anzeigen	Bingestellte gem. Art. 83 oder aufgehoben		Überwiesen an Einzelrichter gem. StrV	Eingeleitet im Berichtsjahr			Hängig aus früheren Jahren		Aufgehoben, eingestellt gem. Art. 90, Abs. 3, od. Zuständigkeit weggefallen		Überwiesen an Einzelrichter oder Amtsgericht			Überwiesen an Geschworenengericht od. Kriminalkammer		Noch hängig am Ende des Berichtsjahres		Davon aus früheren Jahren	Bingestellte Anzeigen gem. Art. 90, Abs. 1, StrV	Rechtsmittelrecherche					
		84 od. 86, Abs. 3, StrV	83	Bingestellte gem. Art. 90, Abs. 3, StrV	Art. 88, Ziff. 2, StrV	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle				Angesch.	Delikte			
Frutigen	816	38	78	573	53	54	131	5	5	22	30	31	31	17	17	107	2	2	2	9	9	13	—	627	44	
Interlaken	2 407	44	290	1 844	233	189	314	23	26	67	140	94	136	99	104	206	1	1	1	16	16	36	3	1 996	121	
Konolfingen	2 333	131	95	1 682	93	95	180	27	27	31	41	31	52	40	47	81	1	1	1	38	43	77	8	889	111	
Oberhasli	703	12	67	537	59	60	107	13	25	27	41	52	54	16	17	25	2	2	6	13	14	49	1	534	26	
Saanen	552	13	1	348	84	88	87	14	17	15	77	78	75	9	11	11	—	—	—	12	16	16	2	407	22	
Niedersimmental	1 082	33	135	604	188	205	223	4	4	9	131	145	151	50	51	61	—	—	—	11	13	20	1	686	34	
Obersimmental	491	32	36	347	26	23	58	3	4	6	11	8	13	14	15	44	—	—	—	4	4	7	—	234	32	
Thun	4 136	434	746	2 787	169	186	662	31	31	199	54	55	94	87	91	415	1	1	15	58	70	337	—	4 369	264	
	12 520	737	1448	8 722	905	900	1762	120	139	376	525	494	606	332	353	950	7	7	27	161	185	555	15	9 742	654	
Bern	20 205	426	4969	13 179	803	931	3190	269	297	1010	404	429	978	450	513	1885	10	17	179	209	277	1326	35	30 241	1311	
Seftigen	1 173	44	112	837	138	159	282	—	—	—	54	56	67	70	87	182	1	1	2	13	15	31	—	736	73	
Schwarzenburg	401	7	31	333	32	34	47	11	11	16	23	24	29	6	7	13	—	—	—	14	14	21	3	288	22	
	21 779	477	5112	14 349	973	1124	3519	280	308	1026	481	509	1074	526	607	2080	11	18	181	236	306	1378	38	31 265	1406	
Aarwangen	2 126	109	316	1 591	130	153	173	28	21	33	63	61	70	64	74	93	—	—	—	31	39	43	4	1 532	101	
Burgdorf	3 194	172	353	2 417	143	157	284	30	38	106	108	115	156	48	54	169	1	5	8	16	21	57	3	1 720	107	
Fraubrunnen	1 504	130	136	1 163	75	86	129	15	15	29	39	39	64	38	42	68	1	1	4	12	19	22	—	784	61	
Signau	1 300	112	110	949	88	97	229	9	18	50	24	27	66	66	80	203	1	1	1	6	7	9	—	571	39	
Trachselwald	1 098	57	69	784	56	65	93	10	15	70	29	29	38	26	38	104	1	1	4	10	12	17	1	572	42	
Wangen a. A.	1 885	22	55	1 500	137	149	171	8	9	18	85	89	91	43	47	63	—	—	—	17	22	35	—	544	79	
	11 107	602	1 039	8 404	629	707	1079	100	116	306	348	360	485	285	335	700	4	8	17	92	120	183	8	5 723	429	
Aarberg	2 081	79	127	1 826	75	78	110	22	22	28	32	32	36	48	51	77	1	1	1	16	16	24	2	602	47	
Biel	8 510	397	2924	5 189	204	198	928	29	36	81	84	68	148	115	132	691	4	4	67	30	30	101	3	40	523	
Büren a. A.	1 525	42	83	1 301	111	126	138	1	1	1	38	44	49	68	76	81	1	1	1	5	5	7	1	366	40	
Erlach	710	12	80	486	29	31	76	8	10	19	4	5	8	22	24	57	—	—	—	11	12	30	3	383	107	
Laupen	920	15	55	823	20	22	27	11	11	13	10	10	15	13	15	17	—	—	—	8	8	8	—	406	104	
Nidau	2 144	153	273	1 621	93	123	196	10	15	18	52	75	104	38	47	91	1	1	1	12	15	18	3	1 653	102	
	15 890	698	3542	11 246	532	578	1475	81	95	160	220	234	360	304	345	1014	7	7	70	82	86	188	12	3 450	923	
Courtary	1 745	80	104	1 446	63	66	121	9	5	8	36	36	48	25	27	68	—	—	—	11	8	13	—	1 059	60	
Delsberg	1 931	81	146	1 499	205	92	211	25	21	42	135	66	146	63	40	69	—	—	—	32	7	38	—	1 094	75	
Freibergen	815	19	33	599	72	56	104	7	5	5	27	27	44	31	28	56	—	—	—	8	6	9	—	38	18	
Laufen	922	26	111	699	86	93	153	5	5	9	27	27	41	52	52	94	—	—	—	12	12	19	—	118	97	
Münster	2 585	90	121	2 113	198	212	309	35	39	99	125	133	186	92	106	197	1	2	5	11	8	20	2	520	70	
Neuenstadt	665	39	28	565	40	40	40	7	7	7	11	11	11	13	13	13	—	—	—	9	9	9	—	270	34	
Pruntrut	3 006	231	128	2 410	120	100	275	55	57	81	78	66	127	43	49	122	2	2	12	52	40	95	11	2 565	49	
	11 669	566	671	9 331	784	659	1213	143	139	251	452	366	603	319	315	619	3	4	17	135	90	203	13	5 664	403	
Bes. Kant. UR Bern	—	—	—	—	24	38	41	17	22	35	12	23	22	6	13	98	1	4	117	22	28	34	10	2	—	—
» » d. Jura	—	—	—	—	17	20	40	22	29	238	6	6	8	15	19	84	4	4	158	14	20	28	7	—	—	—
» » »	—	—	—	—	41	58	81	39	51	273	18	29	30	21	32	182	5	8	275	36	48	62	17	2	—	—
	72 965	3080	11782	52 052	3864	4026	9129	763	848	2392	2044	1992	3158	1787	1987	5545	37	52	587	742	835	2569	103	55 846	3 816	

Tafel III

[illegible]